



STADT AHAUS

Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ahaus und ihrer Einrichtungen

vom 17.11.1997

Ratsbeschluss und Verkündung der Satzung:

Ratsbeschluss vom:	bekannt gemacht am:	in Kraft getreten am:
-----------------------	------------------------	--------------------------

20. November 2001		01. Januar 2002	Gebührentarif
16. Dezember 2004		01. Januar 2005	Gebührentarif
18. Dezember 2007	22. Dezember 2007	01. Januar 2008	Gebührentarif

Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ahaus und ihrer Einrichtungen vom 17.11.1997

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ahaus und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Für darin nicht besonders aufgeführte, vom Benutzer beantragte Leistungen, werden die entstehenden Kosten berechnet.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer ein Nutzungsrecht erwirbt oder eine Leistung beantragt.
- (2) Für die im Zusammenhang mit der Bestattung entstehenden Gebühren (Buchstaben B) und C)) des Gebührentarifs sowie für die Reihengrabstellengebühr sind auch die nach § 2 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen vom 07.08.1980 (GV NW S. 756) zur Bestattung des Toten verpflichteten Angehörigen gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach Buchstaben A), B), C) und E) des Gebührentarifs werden bei Erwerb des Nutzungsrechts bzw. bei Beantragung der Leistung fällig.
- (2) Die Gebühr nach Buchstabe D) ist jeweils am 01.07. eines Jahres fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gebührentarif

zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ahaus und ihrer Einrichtungen

A) Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten einschl. Friedhofsunterhaltung

- | | |
|--|------------|
| 1. Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten/Schlichtgrabstätten | |
| a) für einen Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 258,00 € |
| b) für einen Verstorbenen über 5 Jahre | 557,00 € |
| c) für eine Urnengrabstätte | 248,00 € |
| 2. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten | |
| je Grabstelle | 1.003,00 € |
| je Urnengrabstelle | 560,00 € |
| Bei Inanspruchnahme der ersten Grabstelle wird die Gebühr für die gesamte Wahlgrabstätte fällig. | |

B) Beisetzung, Ausgrabung und Umbettung

- | | |
|--|----------|
| 1. Beisetzung | |
| a) in einem Reihengrab/Schlichtgrab oder in einer Wahlgrabstätte | |
| 1. für einen Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 159,00 € |
| 2. für einen Verstorbenen über 5 Jahre | 321,00 € |
| b) in einer Urnengrabstätte | 171,00 € |
| c) einer Totgeburt oder Kleinstkinderleiche | 153,00 € |
| 2. Ausgrabung | |
| a) eines vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen | 221,00 € |
| b) eines nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen | 246,00 € |
| c) einer Urne | 128,00 € |
| 3. Umbettung auf demselben Friedhof | |
| a) eines vor Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen | 234,00 € |
| b) eines nach Vollendung des 5. Lebensjahres Verstorbenen | 561,00 € |
| c) einer Urne | 198,00 € |
| 4. Abräumen einer Grabstätte | |
| Für das Abräumen einer mit einem Nutzungsrecht belegten Grabstätte | 28,00 € |

C) Nutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle

- | | |
|---|---------|
| 1. Nutzung der Leichenhalle je angefangenem Tag der Nutzung | 46,00 € |
| 2. Nutzung der Friedhofskapelle/Einsegnungshalle | 69,00 € |

D) Friedhofsunterhaltungsgebühr

- Nur für Grabstellen, deren Nutzung vor dem 01.01.2005 begonnen hat!
 Von den Grabstätteninhabern werden Friedhofsunterhaltungsgebühren von
- | | |
|--|---------|
| | 25,50 € |
|--|---------|

je Grabstelle und Jahr erhoben.

E) Sonstiges

Zulassung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten	25,00 €
Grbmalgenehmigung	15,00 €
Wasserhaltung	31,00 €
Einbau von Grabplatten für Schlichtgräber	350,00 €